

Fachinformation Nr. 9 / 2017

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung/Änderung von Steuerbescheiden	
• BMF-Schreiben - Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (Anlage 1)	3
• LfSt Bayern - Kleinbetragsverordnung (KBV) v. 19.12.2000	3
• FG Düsseldorf - Erfassungsfehler beim Einscannen von schriftlichen Angaben in Steuererklärungen als ähnliche offenbare Unrichtigkeit (Rev.)	4
• FG Schleswig-Holstein - Bekanntgabe von Steuerbescheiden im Insolvenzverfahren (Rev.)	4
• FG Berlin-Brandenburg - Änderung einer Steuerfestsetzung nach Ergehen der Einspruchsentscheidung (Rev.)	5
• Schleswig-Holsteinisches FG - Unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung führt zur Einspruchsfrist von einem Jahr (vorl. n. rkr.)	5
• FG Düsseldorf - Änderungsbefugnis wegen offenkundiger Unrichtigkeit: Nichtberücksichtigung des Arbeitslohns aus anderem Bundesland - Übernahme aus der landesweiten „Übersicht eDaten“ ohne Abgleich mit der handschriftlichen Einkommensteuererklärung (Rev.)	5
Außergewöhnliche Belastungen	
• Deutscher Bundestag - BMF- Berechnung der zumutbaren Eigenleistung (Anlage 2)	6
• BFH - Beschluss - Doppelte Haushaltsführung - notwendige Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort - Besuchsfahrten - Nachweis der Bedürftigkeit des Unterhaltsempfängers (siehe Werbungskosten)	9
• FG Baden-Württemberg - Doppelte Haushaltsführung: Auseinanderfallen von Hausstand und Beschäftigungsort (Rev.) (siehe Werbungskosten)	10
Familienleistungsausgleich	
• BZfSt - Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (Anlage 3)	6
• FG Rheinland-Pfalz - Mehraktige Berufsausbildung: Kindergeld bis zum Berufsziel (rkr.)	6

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht

- Hessisches FG - Steuerermäßigung bei Heimunterbringung (Rev.) 7

Werbungskosten/Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- BMF-Schreiben - Lohnsteuerliche Behandlung vom Arbeitnehmer selbst getragener Aufwendungen bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs (Anlage 4) 8
- BFH - Urteil - Vergeblicher Aufwand im Hinblick auf eine angestrebte Vorstandsposition sowie zum Erwerb einer Beteiligung am künftigen Arbeitgeber 9
- BFH - Urteil - Aufwendungen für ein im Rahmen mehrerer Einkunftsarten genutztes häusliches Arbeitszimmer 9
- BFH - Beschluss - Doppelte Haushaltsführung - notwendige Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort - Besuchsfahrten - Nachweis der Bedürftigkeit des Unterhaltsempfängers 9
- FG Baden-Württemberg - Doppelte Haushaltsführung: Auseinanderfallen von Hausstand und Beschäftigungsort (Rev.) 10
- Schleswig-Holsteinisches FG - Studium im Ruhestand - Erwerbsaufwendungen oder Privataufwand? (vorl. n. rkr.) 10
- FG München - Flughafengelände als erste Tätigkeitsstätte einer Sicherheitskontrollkraft (Rev.) 11
- FG Niedersachsen - Zur Berücksichtigung von Dritten getragener Kosten für eine Unterkunft am Studienort als Werbungskosten - abgekürzter Vertragsweg (rkr.) 12

Wohneigentum

- Niedersächsisches FG - Nachträgliche Schuldzinsen bei VuV (Rev.) 12
- FG Berlin-Brandenburg - Übergang nicht verbrauchter verteilter Erhaltungsaufwendungen bei Rechtsnachfolge (Rev.) 12

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung

- **Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung**
BMF-Schreiben vom 7. August 2017

Das BMF hat mit vorliegendem Schreiben den Anwendungserlass zur Abgabenordnung in verschiedenen Punkten neu gefasst, so zu den §§ 8,9 (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt) und § 175b (Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte). Das vollständige BMF-Schreiben ist als Anlage 1 zur Fachinformation beigelegt.

Quelle: BMF

- **Kleinbetragsverordnung (KBV) v. 19.12.2000** (BGBl. 12000,1790 [1805])
LfSt Bayern, VfG. v. 16.1.2017 - S 3900 1.1 - 15/3 St 34

Auszug:

§ 1 Änderung oder Berichtigung von Steuerfestsetzungen
(1) Festsetzungen der

....

3. Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer),

....

werden nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung mindestens 10 € beträgt.
Anzuwenden für Steuern, die vor dem 1.1.2017 entstanden sind.

Für Steuern, die nach dem 31.12.2016 entstanden sind bzw. entstehen, sind die Regelungen der Kleinbetragsverordnung (KBV) v. 18.7.2016 (BGBl. 1 2016, 1679) anzuwenden.

Auszug:

§ 1 Änderung oder Berichtigung von Steuerfestsetzungen
(1) Festsetzungen der

....

3. Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer),

....

werden nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung bei einer Änderung oder Berichtigung zugunsten des Steuerpflichtigen mindestens 10 € oder bei einer Änderung oder Berichtigung zuungunsten des Steuerpflichtigen mindestens 25 € beträgt.

Zusatz LfSt Bayern:

Bei der erstmaligen Festsetzung ist § 22 ErbStG (Kleinbetragsgrenze von 50 €) zu beachten.

Die bisherige Karte v. 7.1.2004 - S 3900 - 45/St 353 und S 3900 - 111/St 33 A ist auszureihen.

Quelle: DStR Nr. 37 / 2017 S. 1998

- **Erfassungsfehler beim Einscannen von schriftlichen Angaben in Steuererklärungen als ähnliche offenbare Unrichtigkeit**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 16. 2. 2017 - 14 K 3554/14 E - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: VIII R 4/17

Wird eine auf amtlichem Vordruck eingereichte Steuererklärung fehlerhaft zugunsten des Steuerpflichtigen eingescannt, darf dieser Erfassungsfehler auch dann noch nach § 129 Satz 1 AO berichtigt werden, wenn der Sachbearbeiter und sein Sachgebietsleiter Prüf- und Risikohinweise, die auf den Erfassungsfehler hindeuten, falsch interpretieren und der Erfassungsfehler sich auf diese Weise durch eine oberflächliche grob unachtsame Bearbeitung des Steuerfalls perpetuiert.

AO 1977 § 88, § 129

Quelle: EFG Nr. 16 / 2017 S. 1316

- **Bekanntgabe von Steuerbescheiden im Insolvenzverfahren**

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.5.2016 - 1 K 171/14 - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: X R 39/16

Ein Steuerbescheid kann auch dann dem Insolvenzverwalter gegenüber wirksam bekannt gegeben sein, wenn er ohne den ausdrücklichen Zusatz „als Insolvenzverwalter“ namentlich im Adressfeld des Steuerbescheides aufgeführt ist. In einem solchen Fall ist die Bekanntgabe gleichwohl wirksam, wenn sich gemessen am objektiven Empfängerhorizont aus den Gesamtumständen der Bekanntgabe heraus keine Zweifel daran ergeben, dass der Adressat in seiner Funktion als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Insolvenzschuldners angesprochen ist (Abgrenzung zum BFH v. 15.3.1994 - XI R 45/93, BFHE 174, 290).

AO § 33 Abs. 1, § 171 Abs. 3a; BGB §§ 133, 242

Quelle: DStRE Nr. 17/2017

- **Änderung einer Steuerfestsetzung nach Ergehen der Einspruchsentscheidung**
Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. 6. 2017 - 5 K 11174/15 - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: X R 31/17

Eine Änderung der Steuerfestsetzung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, Satz 2 und Satz 3 Halbsatz 1 AO nach Ergehen einer Einspruchsentscheidung erfordert, dass mit dem Änderungsantrag nicht allein Tatsachen und Rechtsfragen geltend gemacht werden, über die in der Einspruchsentscheidung bereits entschieden worden ist.

AO § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, Satz 2, Satz 3 Halbsatz 1

Quelle: EFG Nr. 17 / 2017 S. 1014

- **Unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung führt zur Einspruchsfrist von einem Jahr**
Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Urteil vom 21.6.2017 - 5 K 7/16 - **vorläufig nicht rechtskräftig**

Weist die Rechtsbehelfsbelehrung entgegen dem Wortlaut des § 357 Abs. 1 Satz 1 AO nicht auf die Möglichkeit der elektronischen Einreichung des Einspruchs hin, ist die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig i. S. des § 356 Abs. 2 FGO. Die Einspruchsfrist beträgt sodann ein Jahr.

AO § 355 Abs. 1, § 356 Abs. 1 und 2, § 357 Abs. 1

Quelle: EFG Nr. 17 / 2017 S. 1405

- **Änderungsbefugnis wegen offenbarer Unrichtigkeit: Nichtberücksichtigung des Arbeitslohns aus anderem Bundesland - Übernahme aus der landesweiten „Übersicht eDaten“ ohne Abgleich mit der handschriftlichen Einkommensteuererklärung**
Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 11. Oktober 2016 - 10 K 1715/16 E - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: VI R 38/16

Berücksichtigt das FA in Abweichung von der handschriftlich ausgefüllten Einkommensteuererklärung nur einen Teil des deklarierten Bruttoarbeitslohns, weil der per elektronischer Lohnsteuerbescheinigung übermittelte Arbeitslohn aus einem weiteren Arbeitsverhältnis mit einem außerhalb von Nordrhein-Westfalen ansässigen Arbeitgeber nicht in der zur Durchführung der Veranlagung übernommenen landesweiten „Übersicht eDaten“ (wohl aber in der bundesweiten Datenübersicht) angezeigt wird und ein Abgleich mit der Steuererklärung unterbleibt, beruht die nicht vollständige Erfassung des Arbeitslohns nach Ansicht des FG Düsseldorf auf einer die Änderung der bestandskräftig gewordenen Steuerfestsetzung rechtfertigenden „ähnlichen offenbaren Unrichtigkeit“ i. S. d. § 129 AO. Die oberflächliche Behandlung eines Steuerfalls hindere nach der BFH-Rechtsprechung eine Berichtigung nach § 129 AO nur, wenn sich die Unachtsamkeiten

bei der Bearbeitung des Falls häufen würden und Zweifeln, die sich aufdrängen müssten, nicht nachgegangen werde. Daran fehle es im Streitfall, denn der Sachbearbeiter habe mangels eines entsprechenden programmgesteuerten Prüfhinweises überhaupt nicht erkannt, dass die aus der elektronischen Speicherung übernommenen Daten von den erklärten Werten abwichen.

Quelle: DStR Nr. 37 / 2017 S. XI

Außergewöhnliche Belastungen

- **BMF- Berechnung der zumutbaren Eigenleistung**

Der Parlamentarische Staatssekretär im BMF hat auf eine Anfrage der Partei DIE LINKE ausgeführt, dass gegenwärtig geprüft wird, ob der Vorläufigkeitsvermerk zum Abzug der zumutbaren Belastung eine Korrektur des Steuerbescheides zur Berücksichtigung der neuen Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung ermöglicht. Der Auszug aus der Bundestagsdrucksache 18/13113 ist als Anlage 2 zur Fachinformation beigelegt.

Quelle: Deutscher Bundestag

Familienleistungsausgleich

- **Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz**
Bundeszentralamt für Steuern

Das BZSt hat eine Neufassung der Dienstanweisungen veröffentlicht. Die vorliegende Dienstanweisung ist mit dem Rechtsstand 2017 ausgewiesen, darüber hinaus gibt sie auch die Rechtslage der Jahre 2013-2016 wieder. Sie ist in allen noch nicht bestandskräftig festgesetzten Kindergeldfällen anzuwenden, soweit keine zeitlichen Einschränkungen durch das Gesetz vorliegen.

Die vollständige Dienstanweisung ist als Anlage 3 beigelegt. Die vorgenommenen Änderungen sind durch Hervorhebung bzw. Seitenlinie kenntlich gemacht.

Quelle: BZSt

- **Mehraktige Berufsausbildung: Kindergeld bis zum Berufsziel**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.06.2017 - Az. 5 K 2388/15 - **rechtskräftig**

In dem Urteilsfall hatte ein Kind eine Ausbildung zur Immobilienkauffrau und anschließend einen Lehrgang zur geprüften Immobilienfachwirtin absolviert. Das Finanzamt hatte den Eltern nur bis zum Abschluss der ersten Ausbildung Kindergeld gewährt. Für den

Lehrgangszeitraum wollte das Amt kein Kindergeld mehr gewähren, weil das Kind da schon erwerbstätig war. Zu Unrecht, wie das FG festgestellt hat.

Quelle: SSP Steuern sparen professionell Nr. 9 / 2017 S. 5

Steuerermäßigung

- **Steuerermäßigung bei Heimunterbringung**

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 28. 2. 2017 - 9 K 400/16 - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: VI R 19/17

Eine Steuerermäßigung gem. § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG setzt in beiden Alternativen einen eigenen Haushalt voraus. Kosten für Leistungen in einem Pflegeheim sind somit nur berücksichtigungsfähig, wenn in dem Pflegeheim ein eigener Haushalt unterhalten wird.

Eine Berücksichtigung von Aufwendungen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zu dauernden Pflege gem. § 35a Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 EStG setzt voraus, dass dem Steuerpflichtigen die Aufwendungen für die Unterbringung selbst entstanden sind.

EStG § 35a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4

[...]

Kein Haushalt in Seniorenresidenz

Nach der Bestätigung der Seniorenresidenz vom 29.9. 2016 sind die von der Mutter des Kl. zu 2. bewohnten Räumlichkeiten nach ihrer Ausstattung für eine eigenständige, abgeschlossene Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bewohners nicht geeignet.

Es fehlt somit an einem Haushalt in oben umschriebenen Sinne, so dass ein Abzug der geltend gemachten Aufwendungen nach § 35a Abs. 2 EStG bereits aus diesem Gründe ausscheidet.

Selbst wenn man der Auffassung des Bekl. und dem Anwendungsschreiben des BMF zur Anwendung des § 35a EStG folgen wollte, könnte die Klage ebenfalls keinen Erfolg haben; denn § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG unterscheidet in den dort genannten beiden Alternativen bewusst zwischen den Personen, die die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen können. Während § 35a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 EStG nicht ausdrücklich darauf abstellt, dass die pflegebedürftige Person für die Betreuungsleistungen aufkommen muss und insoweit die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen kann, sondern die Steuerermäßigung somit auch anderen Personen zustehen kann, die für die Betreuungsleistungen aufkommen, stellt § 35a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 EStG ausdrücklich auf den Steuerpflichtigen ab. Somit müssen der pflegebedürftigen Person als Steuerpflichtigem die Aufwendungen wegen der Unterbringung in einem Heim selbst erwachsen.

Vorliegend sind beide Alternativen nicht erfüllt: im Rahmen der ersten Alternative fehlt es - wie oben dargestellt - an einem Haushalt der Mutter im Pflegeheim. Im Rahmen der zweiten Alternative fehlt es an eigenen Leistungen der Mutter, da deren Sohn die Leistungen bezahlt.

[...]

Anmerkung

[...]

Der Senat folge nicht dem BMF-Schreiben vom 10. 1. 2014 (BStBl I 2014, 75, Rz. 14), wonach das Vorhandensein eines eigenen Haushalts in einem Heim nicht erforderlich sein soll. Selbst wenn man dem BMF folgen wolle, scheidet eine Berücksichtigung der Aufwendungen aus, da § 35a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 EStG ausdrücklich darauf abstelle, dass einem Steuerpflichtigen die Aufwendungen für die Unterbringung in einem Heim selbst erwachsen müssten. Hieran fehle es, da der Kl. die Aufwendungen für seine Mutter übernommen habe.

[...]

Der Gesetzgeber selbst differenziert in Abs. 4 ausdrücklich zwischen den Steuerermäßigungen nach den Abs. 1 bis 3, welche einen Haushalt in der EU oder den europäischen Wirtschaftsraum voraussetzen und dem Sonderfall des Abs. 2 Satz 2, welcher voraussetzt, dass das Heim oder der Ort der dauernden Pflege in der EU oder dem europäischen Wirtschaftsraum sein muss. Hieraus ließe sich auch schlussfolgern, dass im Fall einer Heimunterbringung gerade kein Haushalt mehr notwendig ist. Ob die Klage im Fall einer solchen Auslegung der Vorschriften allerdings erfolgreich ist, darf bezweifelt werden, da das FG zu Recht darauf hinweist, dass die Aufwendungen für die Heimunterbringung einem Steuerpflichtigen selbst erwachsen müssen.

Richter am FG Dr. Michael Hennigfeld

Quelle: EFG Nr. 16 / 2017 S. 1349

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- **Lohnsteuerliche Behandlung vom Arbeitnehmer selbst getragener Aufwendungen bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs**

BMF-Schreiben vom 21. September 2017

Das BMF hat mit vorliegendem Schreiben die Anwendung der Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 30. November 2016 VI R 49/14 und VI R 2/15 angewiesen und Einzelheiten zur Ermittlung des Sachbezugs geregelt. Das vollständige Schreiben ist als Anlage 4 der Fachinformation beigefügt.

Quelle: BFH

- **Vergeblicher Aufwand im Hinblick auf eine angestrebte Vorstandsposition sowie zum Erwerb einer Beteiligung am künftigen Arbeitgeber**

BFH - Urteil vom 17.5.2017, VI R 1/16

1. Erwerbsaufwand ist den Einkünften zuzurechnen, zu denen der engere und wirtschaftlich vorrangige Veranlassungszusammenhang besteht.

2. Aufwendungen eines Arbeitnehmers zum Erwerb einer Beteiligung an seinem (ggf. künftigen) Arbeitgeber sind regelmäßig auch dann nicht als (vorab entstandene) Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig, wenn die Zahlung Voraussetzung für den Abschluss des Anstellungsvertrags ist. Derartige Aufwendungen sind abzugrenzen von solchen im Zusammenhang mit einer Bürgschaftsübernahme oder Darlehensgewährung eines Arbeitnehmers zugunsten seines Arbeitgebers.

Quelle: BFH

- **Aufwendungen für ein im Rahmen mehrerer Einkunftsarten genutztes häusliches Arbeitszimmer – [...]**

BFH - Urteil vom 25.4.2017, VIII R 52/13

Der gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG i. d. F. des JStG 2010 geltende Höchstbetrag abziehbarer Aufwendungen in Höhe von 1.250 EUR ist bei der Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers im Rahmen mehrerer Einkunftsarten nicht nach den zeitlichen Nutzungsanteilen in Teilhöchstbeträge aufzuteilen. Er kann durch die dem Grunde nach abzugsfähigen Aufwendungen in voller Höhe ausgeschöpft werden (Anschluss an BFH-Urteil vom 16. Juli 2014 X R 49/11, BFH/NV 2015, 177).

Quelle: BFH

- **Doppelte Haushaltsführung - notwendige Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort - Besuchsfahrten - Nachweis der Bedürftigkeit des Unterhaltsempfängers**

BFH - Beschluss vom 12.7.2017, VI R 42/15

Der im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten zu berücksichtigende sog. Durchschnittsmietzins einer 60 qm-Wohnung am Beschäftigungsort kann nach dem im fraglichen Zeitraum gültigen Mietspiegel bemessen werden.

Quelle: BFH

Hinweis:

Das vorliegende Urteil erging zum alten Reisekostenrecht bis VZ 2013. Der Bundesfinanzhof hat in vorliegendem Urteil zwei weitere Aussagen getroffen die sich jedoch nicht im Leitsatz wiederfinden:

- Keine Anerkennung umgekehrter Familienheimfahrten bei der doppelten Haushaltsführung (Besuchsfahrten des Ehegatten). Inwieweit unter besonderen Umständen ei-

ne berufliche Veranlassung vorliegen kann, brauchte der BFH vorliegend nicht entscheiden und hat diese Rechtsfrage offen gelassen.

- Betonung der Erwerbsobliegenheit für unterstützte Personen (auch für Inlandsfälle).

- **Doppelte Haushaltsführung: Auseinanderfallen von Hausstand und Beschäftigungsort**

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 16.6.2016 - 1 K 3229/14 - **Revision eingelegt** - Az. BFH: VI R 31/16

Voraussetzung für eine doppelte Haushaltsführung ist, dass der Ort des eigenen Hausstandes und der Beschäftigungsort auseinanderfallen. Nach Ansicht des FG Baden-Württemberg ist als Beschäftigungsort nicht die jeweilige politische Gemeinde zu verstehen, sondern der Bereich, der zur konkreten Anschrift der Arbeitsstätte noch als Einzugsgebiet anzusehen ist. Ein Arbeitnehmer wohne bereits dann am Beschäftigungsort, wenn er von seiner Wohnung aus ungeachtet von Gemeinde- und Landesgrenzen seine Arbeitsstätte in zumutbarer Weise täglich aufsuchen könne. Fahrzeiten von etwa einer Stunde für die einfache Strecke würden noch im zeitlichen Rahmen liegen, der dem Arbeitnehmer zugemutet werden könne. Dies gelte insbesondere auch für Großstädte und deren umliegenden Gemeinden.

Quelle: DStR Nr. 35 / 2017 S. VI

- **Studium im Ruhestand - Erwerbsaufwendungen oder Privataufwand?**

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Urteil vom 16. 5. 2017 - 4 K 41/16 - **vorläufig nicht rechtskräftig**

1. Aufwendungen für ein Studium im altersbedingten Ruhestand stellen nur dann vorweggenommene WK oder BA dar, wenn der Steuerpflichtige nachvollziehbar und substantiiert darlegt, dass er im Anschluss eine nachhaltige Erwerbsquelle hieraus schafft. Im Zuge einer Gesamtwürdigung sind auch das Alter des Steuerpflichtigen nach Beendigung des Studiums sowie die wirtschaftliche Notwendigkeit für die Schaffung einer (neuen) Erwerbsquelle einzubeziehen.

2. Auch der SA-Abzug von Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG erfordert das Streben des Steuerpflichtigen nach einer nachhaltigen berufsmäßigen Anwendung der erlernten Fähigkeiten zur Erzielung von Einkünften.

EStG § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1 Nr. 7

Quelle: EFG Nr. 17 / 2017 S. 1423

- **Flughafengelände als erste Tätigkeitsstätte einer Sicherheitskontrollkraft**
Finanzgericht München, Urteil vom 9. 2. 2017 - 11 K 2508/16 - **Revision eingelegt** -
Az. des BFH: VI R 12/17

Ein Flughafengelände, auf dem ein Arbeitnehmer des Flughafenbetreibers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens an täglich wechselnden Kontrollstellen zur Durchführung von Sicherheitskontrollen eingesetzt wird, ist eine erste Tätigkeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 4 EStG 2014.

EStG § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Abs. 4 und 4a

Anmerkung

[...]

Die FGe haben in letzter Zeit vermehrt zum neuen Reisekostenrecht entschieden. So kamen das Hessische FG mit Urteil vom 23. 2. 2017 1 K 1824/15 (EFG 2017, 823, mit Anm. Brenne, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 17/17) und das FG Hamburg (Urteil vom 13. 10. 2016 6 K 20/16, EFG 2017, 27, mit Anm. Müller-Hom, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 40/16) zu dem Ergebnis, dass der Heimatflughafen eines Flugzeugführers oder eines Flugbegleiters dessen erste Tätigkeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 4 EStG 2014 darstelle. Das Niedersächsische FG entschied, dass Streifenpolizisten an ihrer Dienststelle (Polizeirevier) eine erste Tätigkeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 4 EStG 2014 begründen (Niedersächsisches FG, Urteil vom 24. 4. 2017 2 K 168/16, EFG 2017, 980, mit Anm. Neu, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VIR 27/17). Nach einem Urteil des Niedersächsischen FG vom 30. 11. 2016 9 K 130/16 (EFG 2017, 202, mit Anm. Kreft, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VIR 6/17) zu befristeten Leiharbeitsverhältnissen, stellt der Betrieb des Entleihers keine erste Tätigkeitsstätte des Leiharbeitnehmers dar.

III. Die Entscheidung des FG

Das FG München folgte in dem Besprechungsurteil der o. g. Auffassung der bayerischen FinVerw. (Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 15.2.2016 S 2353.1.1-16/1 St 32, Tz. 4, Juris). Das Flughafengelände sei kein weiträumiges Tätigkeitsgebiet i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG 2014, sondern die erste Tätigkeitsstätte des Kl. i. S. des § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG 2014. Der Flughafen stelle eine ortsfeste, d. h. nicht mobile, betriebliche Einrichtung eines verbundenen Unternehmens des Arbeitgebers des Kl. dar. Das räumlich geschlossene Gelände des Flughafens mit seinen nicht mobilen Infrastruktureinrichtungen sei nach seinen infrastrukturellen Gegebenheiten mit einem Betriebssitz oder mit einer sonstigen betrieblichen Einrichtung vergleichbar.

IV. Konsequenzen/Hinweise für die Praxis

Auch gegen das Besprechungsurteil wurde Revision beim BFH eingelegt (Az.: VI R 12/17). Es gilt daher, die Rspr. des BFH zur Beurteilung des neuen Begriffs der „ersten Tätigkeitsstätte“ abzuwarten. Bis dahin sollten entsprechende Fälle offengehalten werden.

Vorsitzender Richter am FG Heinz Neu

Quelle: EFG Nr. 17 / 2017 S. 1430

- **Zur Berücksichtigung von Dritten getragener Kosten für eine Unterkunft am Studienort als Werbungskosten - abgekürzter Vertragsweg**

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 25.2.2016 - 1 K169/15 - **rechtskräftig**

1. Werbungskosten können als eigener Aufwand des Steuerpflichtigen geltend gemacht werden, wenn die Leistungen von einem Dritten aufgrund eines abgekürzten Vertragsweges erbracht werden. Ein abgekürzter Vertragsweg liegt vor, wenn der Dritte im eigenen Namen für den Steuerpflichtigen einen Vertrag abschließt und aufgrund dessen auch selbst die geschuldete Zahlung leistet. Entscheidend ist, dass der Dritte zwar im eigenen Namen, aber für den Steuerpflichtigen einen Vertrag abschließt und die Zahlung mit dem Willen leistet, sie dem Steuerpflichtigen zuwenden zu wollen - hier: Maklerprovision.

2. Bei Dauerschuldverhältnissen sind die Grundsätze des abgekürzten Vertragsweges nicht anwendbar. Dies gilt insbes. dann, wenn der von dem Dritten abgeschlossene Vertrag auf eine Nutzungsüberlassung gerichtet ist. In diesen Fällen leistet der Dritte stets für eigene Rechnung und wendet dem Steuerpflichtigen nur ein ungesichertes Nutzungsrecht zu - hier: Zahlungen für die Anmietung von Wohnung und Garage.

EStG § 9 Abs. 1 S. 1

Quelle: DStRE Nr. 18 / 2017 S. 1096

Wohneigentum

- **Nachträgliche Schuldzinsen bei VuV**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 3. 8. 2016 4 K 236/14 - **Revision eingelegt**
- Az. des BFH: IX R 4/17

Ein Veranlassungszusammenhang von nachträglichen Schuldzinsen mit Einkünften aus VuV ist zu verneinen, wenn die Schuldzinsen auf Verbindlichkeiten entfallen, die durch den Erlös aus der Veräußerung des damit finanzierten Grundstücks hätten getilgt werden können.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3

Quelle: EFG Nr. 16 / 2017 S. 1337

- **Übergang nicht verbrauchter verteilter Erhaltungsaufwendungen bei Rechtsnachfolge**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. 7. 2017 - 7 K 7078/17 - **Revision eingelegt**
- Az. des BFH: IX R 22/17

Nach § 82 b EStDV verteilte Erhaltungsaufwendungen eines Steuerpflichtigen, soweit sie bei seinem Tod noch nicht verbraucht sind, gehen nicht auf seinen Alleinerben über.

Dies gilt erst recht, wenn der Erblasser das betreffende Vermietungsobjekt bereits vor Anfall der Aufwendungen unentgeltlich unter Vorbehalt eines lebenslangen Nießbrauchs auf den Alleinerben übertragen hatte.

EStG § 2 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1, § 10d, § 11 Abs. 2; EStDV § 11d, § 82b; AO § 45; BGB § 1967.

Quelle: EFG Nr. 17 / 2017 S. 1415